



Aarburg
zentral ideal!

Abfallreglement

vom 19. September 1991

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Organisation	4
§ 4	Unterstützung	4
§ 5	Kontrolle	4
§ 6	Benutzungspflicht	5
§ 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 8	Verbrennung	5
§ 9	Abfallzerkleinerer	5
§ 10	Kompostierung	5

2. Abfallentsorgung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11	Bediente Strasse	6
§ 12	Bereitstellung	6

b) Kehrichtabfuhr

§ 13	Umfang	6
§ 14	Organisation	6
§ 15	Bereitstellung	7

c) Grünabfuhr

§ 16	Umfang	7
§ 17	Organisation	7
§ 18	Bereitstellungsart	7

d) Spezialabfahren

§ 19	Umfang	7
§ 20	Organisation	8
§ 21	Bereitstellungsart	8

e) Sammlungen

§ 22	Umfang	8
§ 23	Organisation	8
§ 24	Bereitstellungsart	8

f) Häckseldienst

§ 25	Organisation	8
------	--------------	---

g) Sammelstellen

§ 26	Haupt- und Nebensammelstellen	9
§ 27	Altglas	9
§ 28	Weissblech	9
§ 29	Aluminium	9
§ 30	Altöl	9
§ 31	Batterien	10
§ 32	Tierkörper	10
§ 33	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	10

3. Finanzierung

§ 34	Allgemeines	11
§ 35	Bemessungsgrundlagen	11
§ 36	Gebührenbezug	11

4. Schlussbestimmungen

§ 37	Rechtsschutz	11
§ 38	Vollstreckung	11
§ 39	Strafbestimmungen	12
§ 40	Inkrafttreten	12

Die Einwohnergemeinde Aarburg erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
- § 20 Abs. 2 lit. d) des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978

das folgende **Abfallreglement**:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung des Abfalls.

§ 2 Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

⁴Der Gemeinderat ist gehalten, nach Bedarf für andere Stoffe weitere Sammlungen zu veranlassen.

§ 3 Organisation

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Abteilung Bau Planung Umwelt. Sie wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 5 Kontrolle

¹Die nach § 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.

§ 6 Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Privatunternehmen übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. § 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7 Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8 Verbrennung

Für Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben wie Baugeschäften, Gärtnereien, Schreinereien sowie Forst- und Landwirtschaft ist das Verbrennen gemäss § 11 Regional-Polzeireglement untersagt.

§ 9 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10 Kompostierung

¹Die Gemeinde betreibt eine eigene Feldwegkompostierung oder beauftragt Privatunternehmen mit der Kompostierung der eingesammelten Grünabfälle. ^{a)}

²Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

³Die Gemeinde fördert und unterstützt dies mit geeigneten Massnahmen.

^{a)} Änderung Gemeindeversammlung vom 25.11.1993

II. Abfallentsorgung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können oder häufig mit abgestellten Fahrzeugen versperrt sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 12 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 12 Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

²Für Container und grössere Mengen von Sammelgut kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

b) Kehrrichtabfuhr

§ 13 Umfang

¹Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Abfälle zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 33;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 25);
- Pneu (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

§ 14 Organisation

¹Die Kehrrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

²Abfuhrtage und Abfuhrwege werden periodisch veröffentlicht.

§ 15 Bereitstellung

¹Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken (s. Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

²Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container (s. Gebührentarif) zu verwenden. Die Abfälle sind in offizielle Kehrriechtsäcke abgepackt darin zu deponieren.

³Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (s. Gebührentarif) bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrriechtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen.

⁴Brennbares Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen. Desgleichen einzelne brennbare Möbelstücke mit entsprechenden Ausmassen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

⁵Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 16 Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht selber im Hausgarten kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 17 Organisation

Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

§ 18 Bereitstellungsart

¹Die kompostierbaren Abfälle sind in den zugelassenen Containern bereitzustellen.

²Strauchschnitt kann in geschnürten Bündeln bereitgestellt werden (keinen Draht verwenden).

d) Spezialabfuhr

§ 19 Umfang

¹Grubengut (nicht brennbares Sperrgut) wie Bauschutt in kleineren Mengen, Porzellanscherben, Spiegelglas, Flachglas etc.

²Altmetall wie:

- eiserne Bettgestelle
- Blechgefässe
- Boiler, Radiatoren
- Dachrinnen
- einzelne Autobestandteile (Räder ohne Pneus, keine Batterien)
- Drahtgeflechte
- Elektromotoren
- Kochherde, Waschmaschinen
- Motorvelos, Fahrräder

§ 20 Organisation

Pro Quartal wird eine Sammlung durchgeführt. (s. Abfallkalender) ^{c)}

§ 21 Bereitstellungsart

Die Bereitstellung hat in festen Behältern bis max. 25 kg (Grubengut und Altmetall getrennt) zu erfolgen.

e) Sammlungen

§ 22 Umfang

Papier, Karton oder andere wieder verwertbare Güter.

§ 23 Organisation

¹Papier- und Kartonsammlungen werden durch die Aarburger Schulen organisiert und durchgeführt. Die jeweiligen Sammeldaten werden mittels Flugblätter und in der Presse bekannt gegeben.

²Karton aus Gewerbebetrieben kann an den Papier- und Kartonsammlungen der Aarburger Schulen kostenlos und gebündelt mitgegeben werden, grosse Mengen Karton müssen direkt an die Sammelstellen gebracht werden. Zusätzliche Kartonsammlungen organisiert das Gewerbe auf eigene Kosten. ^{c)}

³Sammlungen von anderen wieder verwertbaren Gütern können vom Gemeinderat privaten Organisationen oder Vereinen übertragen werden.

§ 24 Bereitstellungsart

Papier sowie Karton sind separat zu bündeln und zu verschnüren. Verschnürte Papiertaschen sind mit der Adresse zu versehen. Das Sammelgut ist wettergeschützt und von der Strasse gut einsehbar bereitzustellen.

f) Häckseldienst

§ 25 Organisation

Periodisch organisiert die Gemeinde das Häckseln von Gartenabfällen mit einer mobilen Maschine. Für grössere Mengen (Arbeitszeit über ¼ Stunde) ^{a)} stellt die Gemeinde dem Auftraggeber Rechnung.

^{a)} Änderung Gemeindeversammlung vom 25.11.1993

^{c)} Änderung Gemeindeversammlung vom 20.06.1997

g) Sammelstellen

§ 26 Haupt- und Nebensammelstellen

¹Für folgende Abfallarten ist bei der „Alten Turnhalle, Oltnerstrasse“ eine Hauptsammelstelle eingerichtet:

- Altglas
- Altöl
- Aluminium
- Weissblech (Konserven)

²An folgenden Stellen sind Nebensammelstellen für Altglas und Weissblech eingerichtet:

- Kloosmatte
- Coop Feldstrasse
- Sommeraustrasse/Höhe
- Pilatusstrasse (Nähe Post)
- Kindergarten „Alte Zofingerstrasse“
- Einmündung Frohburgstrasse/Bernerdammweg
- Werkstätte Jugendheim

³Die Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat festgesetzten und an den Sammelstellen angeschlagenen Zeiten benützt werden.

§ 27 Altglas

¹Altglas ist nach der an der Sammelstelle angegebenen Norm zu sammeln. ^{c)}

²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummitteile usw. sind vorher zu entfernen.

§ 28 Weissblech

¹Büchsen aus Weissblech sind in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

²Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.

§ 29 Aluminium

¹Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel etc.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind nach Grösse getrennt in den speziellen Container zu geben.

²Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 30 Altöl

¹Kleinere Mengen von Altölen (bis. max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen. Grössere Mengen aus Gewerbebetrieben sind direkt zu entsorgen.

²Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 33 zu entsorgen.

§ 31 Batterien

^{c)} Änderung Gemeindeversammlung vom 20.06.1997

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9.6.1986).

§ 32 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei der Kehrrechtverbrennungsanlage Oftringen (KVO) abzuliefern.

§ 33 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung vom 12.11.1986 sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21.03.1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer kommunalen Giftsammelstelle zuzuführen gemäss der folgenden Aufstellung:

Sonderabfälle aus Haushaltungen

- Farben und Lacke
- Lösungsmittel (inkl. Verdüner)
- Fotoabwässer (Entwickler und Fixierer)
- Beizen und Klebstoffe
- Chemikalienabfälle aus dem Hobbybereich
- Säuren (inkl. Batteriesäuren) und Laugen
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Spraydosen mit Inhalt
- Altmedikamente und Thermometer
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Kühlschränke
- Pflanzenbehandlungsmittel-Reste
- Holzschutzmittelreste
- Sprengstoffe

Rückgabestelle

kommunale Sammel- oder Abgabestelle
}
}
}
} Fachhandel
}
}
}
}
Fachgeschäft oder Sammelstelle (z.B. Elektrizitätswerk)
Fachgeschäft
Abgabestelle
Abgabestelle
Polizei

²Geräte, Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderer Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

³Die Gemeinde organisiert periodisch Sammelaktionen. Ort und Datum werden in der Presse bekanntgegeben.

III. Finanzierung

§ 34 Allgemeines

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, dass eine möglichst hohe Deckung für die Kosten der Verbrennung bzw. Kompostierung, den Sammeldienst und die Administration erzielt wird. ^{c)}

²Die Gebühren für die Kehricht- und Grünabfuhr, die Entsorgung von Elektrogeräten sowie für ausserordentliche Dienstleistungen legt die Gemeindeversammlung fest. Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung und im Rahmen des Mehraufwandes für die Entsorgung periodisch anzupassen. ^{c)}

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. ^{b)}

§ 35 Bemessungsgrundlagen

¹Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Gewicht des nummerierten Containers, bei brennbarem Sperrgut pro Stück Sperrgut erhoben. ^{c)}

²Die Gebühren für die Grünabfuhr (Vignette) werden durch eine Jahrespauschale erhoben. ^{c)}

§ 36 Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken, Gebührenmarken für Sperrgut, Vignetten für die Grünabfuhr sowie nach dem Gewicht der nummerierten Container. ^{c)}

²Säcke, Marken und Vignetten ^{a)} können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen (siehe Abfallkalender) bezogen werden.

³Nach Gewicht zu verrechnende Container sind auf der Abteilung Bau Planung Umwelt anzumelden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 38 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968.

^{a)} Änderung Gemeindeversammlung vom 25.11.1993

^{b)} Änderung Gemeindeversammlung vom 24.11.1995

^{c)} Änderung Gemeindeversammlung vom 20.06.1997

§ 39 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. November 1991 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Abfallreglement vom 16. Oktober 1989 aufgehoben.

4663 Aarburg, 22.07.1997/ 04.09.2009 / Wi / U1.2.1
L:\REGLEMENTE\U121 Abfallreglement.DOC

GEMEINDERAT AARBURG

Karl Grob
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber-Stv.

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohner-Gemeindeversammlung genehmigt am 19.09.1991.

Änderungen der EGV vom 25.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994.

Änderungen der EGV vom 24.11.1995, in Kraft ab 01.04.1996.

Änderungen der EGV vom 20.06.1997, in Kraft ab 01.01.1998.